

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 22.09.1821 publ. 27.09.1821

hiemit verordnet, daß die von Barcellona kommenden Schiffe bis weiter auf der Weser nicht zugelassen, sondern zuvor, wie im verflossenen Jahre rücksichtlich der von Cadix kommenden Schiffe vorgeschrieben gewesen ist, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt, zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine, verwiesen werden, und erst, wenn sie mit desfälligen gehörigen Attestaten versehen seyn werden, die Erlaubniß zum Einsegeln in die Weser erhalten sollen.

33) Regierungs-Bekanntmachung v.  
22. Sept. 1821. publ. Sept. 27. e. a.

Nachdem das zu Barcellona ausgebrochene gelbe Fieber, zu Folge der in mehreren öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten, bereits nach Mallaga, Xeres, Cordova &c. verschleppt worden ist, in Verfolg deren Bekanntmachung vom 18. Sept. d. J., hiemit ferner bekannt gemacht, daß alle an der Spanischen Küste östlich von Xeres bis Barcelona einschließliche gelegene Häfen als infectirt angesehen und daher die von der gedachten Küste Spaniens kommenden Schiffe, zur möglichsten Sicherstellung der hiesigen Lande und zur Verhütung der Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit in die hiesigen und benachbarten Gegenden, bis weiter weder auf der Weser, noch an den hiesigen Küsten über-

Ausbehnung  
der bestehenden  
Quarantaine-  
Maßregeln auf  
die an der Spa-  
nischen Küste  
östlich von Xeres  
bis Barcelona  
belegenen Hä-  
fen.